

RS Vwgh 1991/4/16 89/08/0234

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1991

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

BSVG §2a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/07/03 88/08/0248 3

Stammrechtssatz

Eine sozialversicherungsrechtlich relevante Änderung der sich aus den Eigentumsverhältnissen ergebenden Zurechnung von Rechten und Pflichten aus der Betriebsführung setzt voraus, daß durch rechtswirksame dingliche (zB durch Einräumung eines Fruchtgenußrechtes) oder obligatorische Rechtsakte (zB durch Abschluß eines Pachtvertrages oder einer besonderen, einem Pachtvertrag nahekommen Vereinbarung zwischen Miteigentümern) statt des Eigentümers (der Miteigentümer) ein Nichtheigentümer bzw bei Vereinbarungen zwischen Miteigentümern einer der Miteigentümer allein aus der Führung des Betriebes berechtigt und verpflichtet wird. Die bloße tatsächliche Betriebsführung durch einen Miteigentümer reicht dazu nicht aus (Hinweis E 8.5.1963, 93/63 vom 19.3.1969).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080234.X08

Im RIS seit

16.04.1991

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>